

Umwelt und Energie (uwe)
Energie, Luft und Strahlen
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.umwelt-luzern.ch

Fragen & Antworten

Bonus für den Ersatz von Elektrospeicherheizungen

FAQ	Frage
	<i>Bitte beachten Sie auch die Förderbedingungen. Sie beantworten bereits viele Fragen.</i>
	<i>Allgemeine Fragen zum Förderprogramm</i>
1.01	Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge? <i>Nein, es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausgezahlt. Dies gilt auch, wenn die ausgeführte Anlage grösser ist als im Gesuch angegeben. Eine kleinere Anlage führt zu einer entsprechenden Kürzung des Förderbeitrags.</i>
1.02	Sind bereits ausgeführte Massnahmen auch förderberechtigt? <i>Nein. Das Gesuch zur Förderung muss vor Baubeginn eingereicht werden. Es werden keine Ausnahmen gemacht.</i>
1.03	Muss ich Aufträge an Unternehmer schon vergeben haben, um die Fördergelder zu beantragen? <i>Nein, aber um das Gesuch stellen zu können, sind detaillierte Angaben zu machen. Fehlerhafte Angaben können zu Nachteilen bei der Bemessung der Förderbeiträge führen.</i>
1.04	Wie viel Zeit habe ich, um die geplanten Massnahmen umzusetzen? <i>Die bestehende Elektrospeicherheizung muss vor dem Abnahmetermin vor Ort vollständig ausgebaut und entsorgt sein. Die neue Anlage muss spätestens 18 Monate nach Beitragszusage in Betrieb genommen sein.</i>
1.05	Wie lange dauert es bis zur Auszahlung der Förderbeiträge, nachdem die Abrechnungsunterlagen eingereicht wurden? <i>Die Auszahlung erfolgt innerhalb von ca. 5 Wochen.</i>

1.06	<p>Wie gehe ich bei speziellen Fällen vor, für die ich weder in den Fragen & Antworten noch in den Förderbedingungen eine Antwort gefunden habe?</p> <p><i>Für Vorabklärungen wenden Sie sich bitte mit einem kurzen Beschrieb der Situation und der geplanten Anlage an die Energieberatung des Kantons Luzern: energieberatung@oeko-forum.ch oder Telefon 041 412 32 32.</i></p>
<p>Spezifische Fragen zum Bonus für den Ersatz von Elektrospeicherheizungen</p>	
2.01	<p>Wovon ist die Ausrichtung des Bonus Ersatz von Elektrospeicherheizungen abhängig?</p> <p><i>Der Bonus Ersatz von Elektrospeicherheizungen wird einzig als Zusatzbeitrag zu einem vom Kanton Luzern bewilligten Fördergesuch für eine neue Wärmepumpe mit Erdsonde (bis max. Heizleistung von 40 kW), eine neue Holzheizung (mit einer Leistung bis maximal 70 kW) oder einen Anschluss an einen Wärmeverbund (mit erneuerbarem Energieträger oder Abwärme), ausgerichtet. Wird im Sinne der Ausnahmeregelung eine Luft/Wasser-Wärmepumpe gefördert, so kann auch in diesem Fall der Bonus für den Ersatz von Elektrospeicherheizungen beansprucht werden.</i></p>
2.02	<p>Wie wird der Bonus in einem Reihenhaus, in einem Terrassenhaus oder in einem Mehrfamilienhaus berechnet, wenn eine zentrale oder mehrere dezentrale Elektroheizungsanlagen bestehen?</p> <p><i>Grundsätzlich gilt, dass der Bonus für den Ersatz der Elektrospeicherheizung pro Gebäude ausgerichtet wird. Als Gebäude gilt eine Einheit mit separater Erschliessung (Treppenhaus). Das heisst, dass pro Einfamilienhaus, pro Reihenhaus und auch pro Terrassenhaus-Wohneinheit jeweils maximal ein Bonus ausgerichtet wird. Die Regelung für Zwei- und Mehrfamilienhäuser ist bei 2.03 bis 2.06 beschrieben.</i></p>
2.03	<p>Wie wird der Bonus berechnet, wenn in einem Gebäude bisher eine zentrale Elektrospeicherheizung vorhanden war und neu wiederum eine zentrale Wärmezeugung eingebaut wird?</p> <p><i>Der Bonus wird einmal ausgerichtet. Begründung: Der Abbruch erfolgt an einem Ort für eine einzige Anlage.</i></p>
2.04	<p>Wie wird der Bonus berechnet, wenn in einem Gebäude bisher dezentrale Elektrospeicherheizungen (eine Anlage pro Wohnung oder pro Raum) vorhanden waren und neu eine zentrale Wärmezeugung für das ganze Gebäude eingebaut wird?</p> <p><i>Der Bonus wird grundsätzlich pro Wohnung ausgerichtet. In einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus erhält die erste Wohnung den Grundbeitrag von CHF 8'000, für jede weitere Wohnung wird ein Beitrag von CHF 2'000.- ausgerichtet. Beispielgebäude mit 5 Mietwohnungen: Der Gebäudeeigentümer erhält insgesamt CHF 16'000.- (CHF 8'000.- plus 4 x CHF 2'000.-). Beispielgebäude Stockwerkeigentümergeinschaft mit 5 Wohneinheiten: Jeder Stockwerkeigentümer erhält einen Beitrag von CHF 3'200.-pauschal (der Gesamtbeitrag von CHF 16'000.- wird zu gleichen Teilen aufgeteilt). Die Auszahlung erfolgt an den Gesuchsteller des Fördergesuchs für die neue Heizungsanlage.</i></p>

2.05	<p>Wie wird der Bonus berechnet, wenn in einem Gebäude bisher dezentrale Elektrospeicherheizungen (eine Anlage pro Wohnung oder pro Raum) vorhanden waren und neu wiederum dezentrale Wärmeerzeugungen eingebaut werden?</p> <p><i>Der Bonus wird grundsätzlich pro Wohnung ausgerichtet.</i></p> <p>Bedingung: Die dezentrale Wärmeerzeugung muss technisch sinnvoll sein. In einem Zwei-oder Mehrfamilienhaus erhält die erste Wohnung den Grundbeitrag von CHF 8'000.-, für jede weitere Wohnung wird ein Beitrag von CHF 2'000.- ausgerichtet.</p> <p><i>Beispielgebäude mit 5 Mietwohnungen: Der Gebäudeeigentümer erhält insgesamt CHF 16'000.- (CHF 8'000.- plus 4 x CHF 2'000.-).</i></p> <p><i>Beispielgebäude Stockwerkeigentümergeinschaft mit 5 Wohneinheiten: Jeder Stockwerkeigentümer erhält einen Beitrag von CHF 3'200.- pauschal (der Gesamtbeitrag von CHF 16'000.- wird zu gleichen Teilen aufgeteilt).</i></p>
2.06	<p>Wie wird der Bonus berechnet, wenn in einem Gebäude bisher eine zentrale Elektrospeicherheizung vorhanden war und neu dezentrale Wärmeerzeugungen eingebaut werden?</p> <p><i>Der Bonus wird einmal ausgerichtet. Begründung: Der Abbruch erfolgt an einem Ort für eine einzige Anlage.</i></p> <p>Bedingung: Die neue dezentrale Wärmeerzeugung muss technisch sinnvoll sein.</p>